



## AUSZUG aus Empfehlungen zur Kooperation von Jugendhilfe und Schule beim Umgang mit Lese-, Rechtschreib- und Rechenstörungen

### Arbeitshilfe

### 3. Aufgaben und Leistungen der Schule

Jede Schulart und jede Schule ist nach § 10 Abs. 1 Schulgesetz (30.4.2004) der individuellen Förderung ihrer Schülerinnen und Schüler verpflichtet. Aus diesem umfassenden Förderauftrag der Schulen, der mit der Neufassung des Schulgesetzes im Jahr 2004 gestärkt wurde, ergibt sich, dass alle Maßnahmen der Leistungs- und Neigungsdifferenzierung in innerer und äußerer Form wie auch die sonderpädagogische Förderung durch Prävention und integrierte Fördermaßnahmen diesem Ziele Rechnung tragen.

Damit ist im Schulgesetz eine Verpflichtung der Schulen formuliert, Unterricht durch geeignete Lern- und Arbeitsformen so zu gestalten, dass er für jeden einzelnen Schüler und jede einzelne Schülerinnen einen – ggf. individuellen – Lernfortschritt ermöglicht. Entsprechend zielt Unterricht auf ganzheitliche (kognitive, sozial-emotionale und psychomotorische) Förderung der Schülerinnen und Schüler.

Die Schulen sind verpflichtet, diese grundlegende Leitidee umzusetzen und geeignete Maßnahmen zum Umgang mit Heterogenität in Klassen einzuleiten. Weiterführende Regelungen finden sich in den entsprechenden Verwaltungsvorschriften<sup>1</sup> für die Primarstufe (Verwaltungsvorschrift des MBK vom 30.8.1993) sowie für die Schulen der Sekundarstufe I, im Berufsvorbereitungsjahr sowie in der Berufsfachschule I und der Berufsfachschule II (Verwaltungsvorschrift des MBWJK vom 28.8.2007).

Dies schließt eine kritische Reflexion der Unterrichts- und Förderkultur ein im Hinblick darauf, ob in den einzelnen Fächern die erforderliche Individualisierung stattfindet und besondere Lernerfordernisse der einzelnen Schülerin und des einzelnen Schülers im Blick sind. Dies erfolgt durch Planung von individuellen Fördermaßnahmen für einzelne Schülerinnen und Schüler; die Grundsätze sind in der Regel im Qualitätsprogramm der Schule verankert. Das Qualitätsprogramm zielt auf die Weiterentwicklung des Unterrichts und wird von den Schulen verpflichtend fortgeschrieben.

<sup>1</sup> vgl. Kapitel 9

Satz 2 in § 10 Abs. 1 Schulgesetz bringt zum Ausdruck, dass verschiedene und unterschiedlich umfangreiche Maßnahmen den Schulen aller Schularten zur Verfügung stehen:

- innere und äußere Leistungsdifferenzierung,
- innere und äußere Neigungsdifferenzierung,
- sonderpädagogische Förderung durch präventive Maßnahmen,
- sonderpädagogische Förderung durch integrierte Fördermaßnahmen.

Die Qualifikation der Lehrkräfte in allen Phasen (Studium, Vorbereitungsdienst, Fort- und Weiterbildung) zielt grundsätzlich darauf, Schülerinnen und Schülern zu ermöglichen, Kompetenzen zu erwerben (Fähigkeit, Wissen, Verstehen, Können, Handeln, Erfahrung, Motivation), die sie zur Wahrnehmung von Verantwortung, Rechten und Pflichten in Staat und Gesellschaft sowie in der Gemeinschaft vorbereiten. Dies bezieht ausdrücklich Schülerinnen und Schüler mit ein, denen das Lernen schwer fällt. Angesichts der Bedeutung, die dabei den Fähigkeiten des Lesens, Schreibens und Rechnens zukommt, erfolgen bei Bedarf besondere Fördermaßnahmen, ggf. unter Beteiligung von weiteren schulischen und außerschulischen Partnern.

### **3.1 Erkennen durch Beobachten**

Die Institution Schule hat die grundsätzliche Verpflichtung, bei beobachteten Schwierigkeiten eines Schülers/einer Schülerin aktiv zu werden und – ggf. zusammen mit weiteren Partnern – geeignete Maßnahmen einzuleiten, um individuelle geeignete Fördermaßnahmen zu planen und im Unterricht umzusetzen. Dies erfordert gezielte Hilfe auch im Unterricht, damit eine den individuellen Möglichkeiten entsprechende schulische Bildung möglich ist.

Dabei stellt Schule die Begriffe der Lernschwierigkeiten, Lernstörungen und Leistungsschwächen in den Vordergrund, die sich auch in den entsprechenden Verwaltungsvorschriften wiederfinden (vgl. Kapitel 9). Gleichwohl kennen Schulen sowohl den Begriff / die Definition „Entwicklungsstörungen schulischer Fähigkeiten“ (vgl. Kapitel 2); sie wissen, dass beispielsweise

- herausforderndes Sozialverhalten (soziale Wahrnehmungsschwäche, Impulsivität, Distanzlosigkeit in sozialen Beziehungen, impulsive Missachtung sozialer Regeln),
- motorische Unruhe,
- Aufmerksamkeits- und Wahrnehmungsstörung,
- beeinträchtigte Feinmotorik wie fehlende Kraftdosierung, die sich in Form eines schlecht leserlichen Schriftbildes äußert,
- Gleichgewichtsstörungen,
- Lese-, Rechtschreib- und Rechenschwierigkeiten

auf Lernschwierigkeiten, Lernstörungen und Lernschwächen hinweisen können bzw. mit diesen Beobachtungen in wechselseitigem Zusammenhang stehen können.

Wenn Schwierigkeiten dieser Art auftreten, hat die Schule aufgrund ihres vorrangigen Bildungsauftrags dafür Sorge zu tragen, dass Schülerinnen und Schüler vom Beginn der Schullaufbahn rechtzeitig und professionell gefördert werden, um psychische Fehlentwicklungen vorzubeugen und eine Verfestigung im Sinne einer (drohenden) seelischen Behinderung möglichst zu vermeiden. Dazu sind sowohl besondere Unterstützungsprogramme und –maßnahmen anzuwenden als auch mögliche schulische und außerschulische Stützsysteme einzubeziehen. Die Prüfung und Feststellung, ob ggf. eine seelische Behinderung vorliegt, gehört in die Zuständigkeit des Jugendamts und nicht zu den Aufgaben der Schulen (vgl. Kapitel 5.1)

### **3.2 Erfassen durch Beschreiben des Beobachteten – pädagogische Diagnostik in der Schule**

Pädagogische Diagnostik umfasst kindbezogene und schulinterne Prozesse, die – bezogen auf den Unterricht – dazu dienen, eine verlässliche Grundlage für verantwortliches pädagogisches Handeln und die Förderplanung zu bilden. Insofern gehört sie zum (erlernten bzw. in Fortbildung erworbenen) Handwerkszeug von Lehrkräften. Pädagogische Diagnostik ist im Sinne von Lernstandsbeschreibung und einer begleitenden Lernprozessbeobachtung zu verstehen; sie hat somit einen anderen Stellenwert und eine andere Zielrichtung als klinische und psychologische Diagnostik.

Für pädagogische Diagnostik ist eine präzise und prozessorientierte Beobachtung unerlässlich, die Lernausgangslagen erfasst und passgenaue Fördermaßnahmen plant und umsetzt. Insofern bedingen sich pädagogische Diagnostik und Fördermaßnahmen gegenseitig und stehen in einem engen wechselseitigen Bedingungsgefüge. Dies schließt eine Überprüfung der Passgenauigkeit (Art, Dauer und Umfang der Fördermaßnahmen) und Eignung sowie eine regelmäßige Fortschreibung ein. Ziel ist es, Lernschwierigkeiten frühzeitig zu erkennen, um mit der Förderung möglichst frühzeitig zu beginnen.

Der Aufgabenbereich der pädagogischen Diagnostik umfasst

- das Beobachten spezifischer Schwierigkeiten,
- das Auswertung der Beobachtungen, z. B. Feststellen der Quantität und der Qualität der Fehler, um daraus Konsequenzen für die Förderung zu entwickeln ,
- das Berücksichtigen ggf. individueller Zugangswege und das Erkennen von förderlichen Bedingungen auch bei möglicherweise schwierigen Umständen oder widriger Ausgangslage (Resilienz).

Diagnostische Maßnahmen in der Schule können sein:

- genaue Beobachtungen und qualitative Fehleranalysen,
- differenzierte Ermittlung des Lernstandes und des Lernumfeldes,
- kontinuierliche Beobachtung des Lernprozesses,
- Erstellung eines Profils des individuellen Förderbedarfes,
- Berücksichtigen von Erkenntnissen aus Diagnose- und Fördermaßnahmen im Vorfeld, Gespräche mit allen Beteiligten.

Auch das Durchführen gezielter Fördermaßnahmen liefert wiederum diagnostische Erkenntnisse, die bei der weiteren Planung berücksichtigt werden. Schulpraktische Beispiele finden sich auf dem Landesbildungsserver<sup>2</sup>. Falls diese Fördermaßnahmen nicht ausreichen, sind ggf. ergänzend weitere schulische und außerschulische Einrichtungen einzubeziehen – der Förderauftrag der Schule bleibt davon aber unberührt.

### **3.3 Ist sonderpädagogische Diagnostik erforderlich?**

Sonderpädagogische Diagnostik ist eine besondere Form der innerschulischen Diagnostik, die von Förderschullehrkräften durchgeführt wird. Die Grundlagen dafür finden sich in den entsprechenden Schulordnungen<sup>3</sup>. Das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs ist ein Verwaltungsverfahren; es findet in festgelegten Situationen zu festgelegten Terminen mit bestimmten festgelegten Fragestellungen statt. Es wird dann eingeleitet, wenn sich abzeichnet, dass mit den eingeleiteten Fördermaßnahmen der Schule im konkreten Einzelfall voraussichtlich nicht das Ziel der Grundschule bzw. das Bildungsziel Berufsreife erreicht werden kann. Die Einleitung des Verfahrens erfolgt durch die besuchte Schule.

In der Regel ist bei Lernschwierigkeiten und -störungen eine sonderpädagogische Diagnostik nicht erforderlich ebenso wenig wie das Einleiten des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs<sup>4</sup>.

Der Förderauftrag der Schule besteht unabhängig von diesem Verfahren. Bei zu beobachtenden Lernschwierigkeiten in mehreren Lernbereichen ist es Aufgabe der

---

<sup>2</sup> [www.foerderung.bildung-rp.de](http://www.foerderung.bildung-rp.de) und [www.sonderpaedagogik.bildung-rp.de](http://www.sonderpaedagogik.bildung-rp.de)

<sup>3</sup> vgl. Schulordnungen für die einzelnen Schularten bzw. Schulstufen

<sup>4</sup> Der Begriff „sonderpädagogischer Förderbedarf“ wurde mit den "Empfehlungen zur sonderpädagogischen Förderung in den Schulen der Bundesrepublik Deutschland" (Empfehlungen der Kultusministerkonferenz vom 5./6. Mai 1994) eingeführt. Er ist eine Übersetzung aus dem Englischen (special educational needs). Er basiert auf dem Grundsatz, dass nicht die Diagnose / Feststellung einer Behinderung für die schulische Förderung maßgebend ist. Vielmehr werden die Auswirkungen einer Behinderung bezogen auf schulischen Bildungserfolg in den Blick genommen und im Hinblick darauf gewürdigt, inwieweit besondere Hilfen zur Teilhabe und zum Erreichen von Bildungszielen erforderlich sind (Erreichen von individuell möglichen Bildungszielen). Die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs erfordert den Nachweis, welche schulischen Fördermaßnahmen mit welchen Ergebnissen stattgefunden haben.

Schule, ggf. sonderpädagogische Kompetenz hinzu zu ziehen und die Ergebnisse der Beratung in die Fördermaßnahmen einfließen zu lassen.

### 3.4 Fördermaßnahmen in der Schule<sup>5</sup>

Fördermaßnahmen in der Schule zielen zunächst darauf, durch geeignete Maßnahmen alle Schülerinnen und Schüler zum jeweiligen Bildungsziel der besuchten Schule zu führen (zielgleicher Unterricht). Gleichwohl sind individuelle Leistungsfeststellung und –beurteilung feste Bestandteile der schulischen Förderung und von schulischen Förderkonzepten: Sie berücksichtigen in angemessener Weise die individuelle Lernsituation eines Schülers/einer Schülerin, indem z.B. die Anforderungen abweichend gestaffelt und Lernschritte kleinschrittiger geplant werden als für die ganze Klasse. Alle schulischen Fördermaßnahmen werden durch den Klassenlehrer/die Klassenlehrerin koordiniert; er /sie ist damit auch Ansprechpartner/-in für die Eltern.

Dazu sind in den entsprechenden Verwaltungsvorschriften konkrete Regelungen für die einzelnen Schulstufen enthalten. In der Verwaltungsvorschrift „Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben“ vom 28.8.2007 wird für die Schulen der Sekundarstufe I, des Berufsvorbereitungsjahres, der Berufsfachschule I und II dazu der Begriff **Besondere Förderung** eingeführt und konkretisiert.

#### **Besondere Förderung**

- erfolgt nach allgemeinen Grundsätzen,
- hat Konsequenzen für die Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung einschließlich der Jahres- und Halbjahreszeugnisse sowie der Abgangs- und Abschlusszeugnisse,
- erfolgt unter Beteiligung der Betroffenen und der Eltern.

#### Ein schulisches Förderkonzept

- basiert auf der Beschreibung der Lernausgangslage aufgrund informeller und formeller Verfahren, sowohl quantitativ als auch qualitativ;
- formuliert Fördermaßnahmen, deren Organisation und Durchführung in einem individuellen Förderplan,
- enthält geeignete Maßnahmen zur Überprüfung der Effizienz sowie
- geeignete Maßnahmen der differenzierten Leistungsmessung und Leistungsbeurteilung.

#### Formen der schulischen Förderung sind

- individuell fördernder Unterricht (im Klassenunterricht), der durch binnendifferenzierende Maßnahmen (z.B. zusätzliche / andere Hilfsmittel, abweichender Schwierigkeitsgrad der Aufgaben, etc.) besondere Schwierigkeiten von Schülerinnen und Schülern berücksichtigt
- ggf. besondere Unterstützungsprogramme oder Unterricht in besonderen Organisationsformen i. d. R. als zeitlich befristete besondere Fördermaßnahmen, z.B. Intervallförderung, Förderung in Zusatzkursen, in (Klein)-Gruppen.

#### Schulische Förderung zielt drauf,

- die Stärken von Schülerinnen und Schülern herausfinden, sie ihnen bewusst machen und Erfolgserlebnisse vermitteln;
- Arbeitstechniken und Lernstrategien zu vermitteln, um vorhandene Schwächen ausgleichen zu können;

---

<sup>5</sup> vgl. Verwaltungsvorschrift „Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben“ vom 28.8.2007

- die betroffenen Schülerinnen und Schüler an die Leistungsanforderungen des jeweiligen Bildungsganges heranzuführen.

### 3.5 Umgang mit Leistungsbewertungen und Nachteilsausgleich

Zu den Bewertungen in der Schule gehören sowohl die Leistungsmessung als auch die Leistungsbeurteilung. Sie sind nicht Selbstzweck, sondern haben einen förderlichen Ansatz und sind daher einzusetzen, um die schulischen Fördermaßnahmen zu unterstützen und die Ziele der Förderung zu erreichen.

Im Sprachgebrauch wird der Begriff "Nachteilsausgleich" verwendet, um folgende Regelung in § 3 Abs. 5 Satz 2 SchulG zu beschreiben: „Bei der Gestaltung des Unterrichts und bei Leistungsfeststellungen sind die besonderen Belange behinderter Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen und die ihnen zum Ausgleich ihrer Behinderung erforderlichen Arbeitserleichterungen zu gewähren.“ Die o.g. Verwaltungsvorschrift enthält konkrete Hinweise für einen ggf. zu gewährenden Nachteilsausgleich bezogen auf den Geltungsbereich der Verwaltungsvorschrift (d.h. bei besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben).

Das bedeutet, dass Schülerinnen und Schülern aufgrund ihrer Beeinträchtigung kein Nachteil entstehen darf. Die Maßnahmen des Nachteilsausgleichs dienen zur Kompensation der entstehenden Nachteile, damit die Beeinträchtigung ausgeglichen wird und eine den individuellen Fähigkeiten entsprechende Leistung erbracht werden kann. Nachteilsausgleich soll die betroffenen Schülerinnen und Schüler in die Lage versetzen, die geforderte Leistung zu erbringen und sie nicht von der Leistung befreien.<sup>6</sup>

### 3.6 Aufgaben und Leistungen des Schulpsychologischen Dienstes

Der Schulpsychologische Dienst ist Teil der pädagogischen Serviceeinrichtungen des Landes Rheinland-Pfalz, die die Schulen bei der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags unterstützen (§ 21 Schulgesetz). Der Schulpsychologische Dienst ist regional organisiert; alle Schulen haben Ansprechpartner im zuständigen schulpsychologischen Beratungszentrum. Diese kennen die Schulen, ihre Strukturen und Besonderheiten und pflegen den persönlichen Kontakt.

Schulpsychologie versteht sich als **Psychologie für das System Schule**; sie nutzt psychologische Erkenntnisse aus allen relevanten psychologischen Bereichen, wie etwa Lehr-/Lernpsychologie, Kommunikation, systembezogene Beratung, Umgang mit Konflikten und Krisen, Schul- und Organisationsentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung und wendet diese Erkenntnisse auf das schulische Feld an.

Neben der systemorientierten Beratung der Schule beraten Schulpsychologinnen und Schulpsychologen Schülerinnen und Schüler und deren Eltern in Kooperation mit den Lehrkräften in besonderen schulischen Problemlagen (§ 21 Abs. 3 Schulgesetz). Abhängig von der Frage-/Problemstellung sind einzelfallbezogene oder schulbezogene Beratungen möglich mit dem Ziel, die Ratsuchenden im eigenverantwortlichen Handeln zu stärken und Ressourcen zu aktivieren. Dazu beraten Schulpsychologinnen und Schulpsychologen mit den Beteiligten geeignete Maßnahmen und weitere Schritte. Ziel dieser Beratung ist das wieder Herstellen der Entscheidungs- und Handlungssicherheit der Ratsuchenden. Dauerhafte Beratung, Testdiagnostik, therapeutische Interventionen oder die Durchführung

---

<sup>6</sup> weiterführende Informationen auf dem Landesbildungsserver unter <http://foerderung.bildung-rp.de/behinderung/nachteilsausgleich.html>

von Fördermaßnahmen gehören nicht zu den Aufgaben der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen. Auf Anfrage unterstützen Schulpsychologinnen und Schulpsychologen die Schule beim Erstellen des Schulberichts für das Jugendamt (vgl. Kapitel 5.1).

### **3.7 Fachliche Stellungnahme der Schulen auf Anfrage der Jugendhilfe – im Zusammenhang mit einem Antrag auf Leistungen nach dem SGB VIII**

Im Zusammenhang mit Lese-, Rechtschreib- und Rechenstörungen stellt sich häufig auch die Frage nach Leistungen der Jugendhilfe. Das Verfahren und die erforderlichen Prüfungen im Einzelnen werden in Kapitel 5 beschrieben. Um die zwei Voraussetzungen zur Bewilligung von Leistungen nach § 35a SGB VIII im Einzelfall prüfen zu können, benötigt die Jugendhilfe immer eine Einschätzung von Seiten der Schule. Wenn im konkreten Einzelfall die Abweichung der seelischen Gesundheit gegeben ist (erste Voraussetzung), prüft die Jugendhilfe, ob eine Teilhabebeeinträchtigung vorliegt (2. Voraussetzung) und entscheidet über die Bewilligung von Eingliederungshilfe. Zentrale Bausteine bei dieser diagnostischen Einschätzung durch die Jugendhilfe stellen die Beobachtungen und Bewertungen aus dem schulischen Kontext dar.

Der Auftrag der Schule zur Mitwirkung im Hilfeprozess der Jugendhilfe ist im Schulgesetz (§ 19) verankert und ergibt sich aus der gemeinsamen Verantwortung für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und einem gemeinsamen Bildungsverständnis. Aus schulischer Sicht steht dabei immer eine Analyse und genaue Beobachtung des Schülers/der Schülerin mit seinen/ihren Schwierigkeiten und Ressourcen im Vordergrund, um daraus geeignete Hilfen abzuleiten.

Daher kann Jugendhilfe von Schule allgemeine beschreibende Aussagen zur Situation eines Schülers/einer Schülerin sowie eine Beschreibung der Lernausgangslage – vor dem Hintergrund der Struktur und Systematik eines oder mehrerer Unterrichtsfächer – erhalten. Neben Aussagen zum Lernverhalten und Leistungsstand sind Aussagen zum Sozialverhalten und der Integration des Schülers/der Schülerin im schulischen Kontext relevant (als Grundlage für diese Stellungnahme ist ein entsprechender Fragebogen beigefügt; vgl. Anhang).

Dagegen sind sonderpädagogische Gutachten im Kontext der Prüfung von Leistungsansprüchen der Jugendhilfe keine Grundlage der Entscheidungsfindung. Sie sind ein Bestandteil des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und können nicht von Dritten in Auftrag gegeben oder angefordert werden. Sie beziehen sich ausschließlich auf innerschulische Abläufe und dienen als Grundlage für Entscheidungen über die Schullaufbahn und über besondere schulische Fördermaßnahmen (vgl. Kapitel 3.6).